

Nach dem Genozid

Fröhliche Wissenschaft 224

A. Dirk Moses

Nach dem Genozid

Grundlage für eine neue
Erinnerungskultur

Aus dem Englischen von David Frühauf



Matthes & Seitz Berlin

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
Probleme des Genozidkonzepts	29
Ethnisierung und Entpolitisierung des Völkermords	34
Genozid als Hassverbrechen	39
Das »Verbrechen der Verbrechen«	42
Die Sprache der Übertretung	55
Dauernde Sicherung und Zerstörung der Zivilbevölkerung	65
Antiliberale dauernde Sicherung	78
Liberale dauernde Sicherung	82
Die drei Elemente der dauernden Sicherung	88
Nationalsozialistischer »Erlösungs- imperialismus« als Höhepunkt antiliberaler dauernder Sicherung	97

Erinnerung heute	113
Dank	129
Anmerkungen	131

Einleitung

Genozid stellt in zweierlei Hinsicht ein Problem dar: nicht nur aufgrund der fürchterlichen Tatsache des Massensterbens, sondern auch aufgrund der Art und Weise, wie das relativ junge Konzept des Völkermords und der dazugehörige rechtliche Diskurs unser Denken über die Vernichtung von Zivilpersonen strukturieren. Ausgehend von der normativen Perspektive einer Immunität der Zivilbevölkerung gegen militärische Übergriffe, die vom Völkerrecht und von den internationalen Standards vordergründig priorisiert wird, argumentiere ich, dass die vom internationalen Recht implizierte Hierarchie, an deren Spitze der Völkermord als das »Verbrechen der Verbrechen« steht, uns blind macht gegenüber anderen Arten des menschenverursachten zivilen Todes – etwa gegenüber der Bombardierung von Städten und dem »Kollateralschaden« von Raketen- und Drohnenangriffen sowie gegenüber Blockaden und Sanktionen.¹ Mit anderen Worten: Das Gerede vom Genozid dient ideologisch oft dazu, von der systematischen Gewalt abzulenken, die von Regierungen jedweder Art gegenüber Zivilist*innen ausge-

übt wird. Zudem behaupte ich, dass diese Gewalt die Folge des Gebots »dauernder Sicherung« ist: das Streben von Staaten und bewaffneten, an Staatsgründung interessierten Gruppierungen, sich gegenüber aktuellen und zukünftigen Bedrohungen unverwundbar zu machen. Dauernde Sicherung ist das utopische Ziel absoluter Sicherheit, welches aufgrund seines paranoiden Hangs zu antizipierender Gewalt zwangsläufig und kontinuierlich zu Opfern unter der Zivilbevölkerung führt. Um das Problem des die dauernde Sicherung verdeckenden Genozids zu lösen, schlage ich deshalb vor, das eine durch das andere zu ersetzen: Da Völkermord eine Unterkategorie der dauernden Sicherung ist, sollte (auch) Letzere illegal sein.

Die massenhafte Tötung und das Leiden von Zivilist*innen innerhalb bewaffneter Konflikte haben nichts an Umfang eingebüßt. Hunderttausende Zivilpersonen wurden im Krieg in Jemen getötet (insgesamt über 377 000 Menschen).² Auch der Bürgerkrieg im Südsudan zwischen 2013 und 2018 forderte Zehntausende zivile Todesopfer, während im Konflikt in der äthiopischen Region Tigray eine halbe Million Menschen ums Leben gekommen ist: aufgrund von Hunger, unmittelbarer Tötung und der Witterungsbedingungen.³ Während in Europa und den Vereinigten Staaten kaum über diese Konflikte berichtet wird, haben Russlands seit dem Frühjahr 2022 stattfindender

willkürlicher Beschuss und die Bombardierung ukrainischer Städte die zivilen Opfer auch ins öffentliche Bewusstsein des Westens gerückt. Und nicht minder hat das Verhalten der Vereinigten Staaten in ihrem »globalen Krieg gegen den Terror« dazu beigetragen, dass dieser Angelegenheit mehr Beachtung geschenkt wurde, verzeichneten ihre Raketenangriffe schließlich eine beträchtliche Opferzahl innerhalb von Zivilbevölkerungen.⁴

Dabei handelt es sich jedoch keineswegs um ein neuartiges Problem. Während des Vietnamkriegs warfen die US-Streitkräfte achtmal mehr Bomben auf das südostasiatische Festland ab – allein über zwei Millionen Tonnen auf Laos – als während des Zweiten Weltkriegs, wobei zwei bis drei Millionen Menschen, hauptsächlich Zivilist*innen, getötet wurden.⁵ Als die westliche Öffentlichkeit angesichts der häufig im Fernsehen übertragenen zerstörerischen Bilder dieses Kriegs in Aufruhr geriet, gingen die Luftstreitkräfte zu präziseren Technologien über, nämlich Lenk-raketen. Doch selbst im Zuge dessen mussten Militärstrateg*innen und Jurist*innen einräumen, dass der »Kollateralschaden« der »Präzisions-schläge« – den Drohnenpilot*innen zynisch als »bugsplat«, also Fliegenmatsch, bezeichnen – zwar bedauerlich, aber unvermeidbar sei.⁶ Es dürfte daher wohl keineswegs überraschen, dass die US-Streitkräfte im Jahr 2019 für fast die Hälfte

der zivilen Opfer in Afghanistan verantwortlich waren. Wie schon in den frühen 1970er-Jahren in Vietnam ließen sie dabei in der Hoffnung, den Feind an den Verhandlungstisch bombardieren zu können, mehr schweres Geschütz auf das Land niedergehen als in allen Jahren zuvor.⁷ Die Waffen mögen sich zwar verändert haben, die Taktiken, Strategien und die Vernichtung der Zivilbevölkerung aber sind nach wie vor dieselben.

Viele Kommentator*innen bestehen darauf, dass solch zivile Zerrüttung nicht genozidal sein könne, insofern militärische Gewalt darauf abziele, den Feind zu besiegen – wobei man die Tötung einiger Zivilist*innen in Kauf zu nehmen habe –, wohingegen das Ziel des Genozids gerade in der Vernichtung von Völkern bestehe. Warum aber die staatliche Intention mit Privilegien versehen? Das »Prinzip der Doppelwirkung« duldet die Tötung Unschuldiger als Begleiterscheinung eines moralischen Ziels (etwa Notwehr), doch was kümmert es die zivilen Opfer, ob die Gewalt gegen sie mit genozidalen oder mit militärischen Absichten ausgeübt wird?⁸ Und was, wenn die Träume von dauernder Sicherung, insbesondere diejenigen der Großmächte, fortwährende Militäraktionen nach sich ziehen, die zu »speziellen militärischen Operationen« und »unendlichen«, »ewigen«, »endlosen« oder »permanenten« Kriegen führen, in die so mancher Staat verwickelt ist?⁹ Solche

Kriege werden durch den Einsatz von Drohnen, Raketen und Artillerie ermöglicht, wodurch sich das Risiko weg von den bewaffneten Kräften hin zu den feindlichen Nichtkombattant*innen verlagert, was »wiederholt ›kleine Massaker‹ an Zivilist*innen«¹⁰ zur Folge hat.

Darüber hinaus sind sie nicht rechtswidrig, sofern die Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung im »Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen«.¹¹ Dementsprechend wird unter den Bedingungen eines permanenten Krieges *das kontinuierliche Töten von Zivilist*innen, anstatt sich auf zeitweilige Kriege zu beschränken, zur Norm*. Sie werden zu Opfern des »Rasenmähens«, wie israelische Sicherheitsanalyt*innen die »langfristige Zermürbungsstrategie« nennen, die bei ihrem »sich hinziehenden, unlösbaren Konflikt« mit der Hamas »in erster Linie darauf abzielt, das Vermögen des Feindes zu schwächen«.¹² Das heißt, dass diese von verschiedenen Staaten angewandte Strategie routinemäßig und kumulativ Opfer unter der Zivilbevölkerung verursacht. Mit gutem Recht behaupten einige Wissenschaftler*innen daher, dass das »Rasenmähen« zur modernen Weise der Kriegsführung überhaupt geworden sei.¹³ Dieser bei der Tötung von Zivilist*innen gewährte Ermessensspielraum weist auf eine Aporie im Völkerrecht hin.

Und dann gibt es noch die damit verbundene Kriminalisierung ganzer Bevölkerungsgruppen. Dem Prinzip der zivilen Immunität liegt die Annahme ziviler Unschuld zugrunde, doch seit über einem Jahrhundert kämpfen Militärtheoretiker*innen und internationale Jurist*innen mit dem Problem, dass sich die Kriegsführung zunehmend als total erwiesen hat, sei es im Hinblick auf die Rekrutierung ganzer Bevölkerungen während der beiden Weltkriege oder im Hinblick auf interne bewaffnete Konflikte wie Bürgerkriege mit ihren demografischen Zielsetzungen. Dies hat zur Folge, dass mit totaler Kriegsführung gemeint sei, dass beispielsweise Fabrikarbeiter*innen und deren Familien genauso zu den Kriegsanstrengungen beitragen wie Soldat*innen an der Front: Sie seien nicht minder unschuldige, nicht minder legitime Ziele. Auf der säuberlichen Trennung von Kombattant*innen und Zivilpersonen zu beharren, sei, so die Schlussfolgerung, die gezogen wird, nicht mehr zeitgemäß.¹⁴ Wenn aber Zivilist*innen nicht länger immun sind, dann gelten sie logischerweise allein schon aufgrund ihrer Näheverhältnisse zu feindlichen Kombattant*innen – als sogenannte »menschliche Schutzschilde« – als schuldig.¹⁵ Und schon befinden wir uns unmittelbar in der Gedankenwelt des Völkermords: Völker, die als Ganzes zum Feind erklärt werden und deren Angehörige kollektiv schuldig oder zumin-

dest entbehrlich sind.¹⁶ Muss also die Zerstörung der Zivilbevölkerung genozidal sein, um »das Gewissen der Menschheit« zu erschüttern – wie es in der antiquierten Phrase humanitärer Deklarationen heißt –, damit jene der Militärstrategie und dem Völkerrecht zugrunde liegende mörderische Überlegung kaschiert werden kann?

Diese Aporie gründet auf einer begrifflichen Unterscheidung: der Unterscheidung zwischen Völkermord und nichtinternationalem (Bürgerkrieg, Rebellion, Aufstand und Kriegslust) sowie internationalem bewaffneten Konflikt (zwischenstaatlicher Krieg).¹⁷ Seit seiner erstmaligen Nennung im Völkerrecht der späten 1940er-Jahre wird Genozid als ein Verbrechen betrachtet, das von einem Staat oder von parastaatlichen Kräften gegen die Zivilbevölkerung eines anderen Staates oder gegen eine ethnische Minderheit innerhalb der eigenen Grenzen verübt wird. Laut der UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948, im Folgenden: Völkermordkonvention) handelt es sich um eine Handlung, »die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören«.¹⁸ Das bedeutet, dass politische Feinde – beispielsweise Kommunist*innen – nicht von der Konvention gedeckt sind. Als Reaktion darauf haben einige Wissenschaftler*innen eine konzeptuelle Erwei-

terung vorgenommen, um politische Gewalt als Genozid, verstanden als soziologische Kategorie, zu kategorisieren: etwa die linken Opfer des autoritären Militärregimes in Argentinien zwischen 1974 und 1983.¹⁹

Obwohl es keine rechtlichen Einschränkungen zur Feststellung von Völkermord innerhalb nichtinternationaler bewaffneter Konflikte gibt, wird im politischen Diskurs üblicherweise zwischen ihnen unterschieden, da letztgenannte Konflikte eine kriegerische Symmetrie nahelegen, wohingegen Völkermord als asymmetrische Gewalt gegen die passiven und zivilen Angehörigen einer ethnischen Gruppe verstanden wird. Dementsprechend wiesen die Regierungen Nigerias und Pakistans die von den Sezessionsbewegungen in Biafra und Ostpakistan (Bangladesch) in den späten 1960ern respektive 1971 erhobenen Genozidvorwürfe mit dem Hinweis zurück, dass sie es mit landesinternen Aufständen zu tun hätten, die die internationale Gemeinschaft nicht weiter kümmern sollten. Dem stimmten die meisten Mitglieder der Vereinten Nationen zu, trotz der breiten öffentlichen Unterstützung der Unabhängigkeitsbestrebungen und der Beipflichtung, dass genozidale Gewalt stattfindet.²⁰ Nigeria und Pakistan zufolge war die staatliche Gewalt eher legitim politisch als illegitim ethnisch motiviert. Das heißt, Regierungen sind berechtigt, im Namen

der Sicherheit, der Selbsterhaltung, der »militärischen Notwendigkeit« und der Bekämpfung von »Terroristen« drastische Maßnahmen gegen Bevölkerungsgruppen zu ergreifen. Auf diese Weise rechtfertigen auch heute der Sudan, Syrien, Myanmar und China die gewalttätige, von vielen als Völkermord angesehene Behandlung von Menschen innerhalb ihrer Landesgrenzen.

Das schwierige Verhältnis zwischen den Kategorien Völkermord und bewaffneter Konflikt ist ein vordringliches Problem angesichts der Tatsache, dass im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg die meisten Konflikte innerstaatlich ausgetragen wurden und Zivilist*innen heute die Mehrzahl der Opfer bilden.²¹ Insbesondere bei den »neuen Kriegen«, zu denen es nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion gekommen ist, hält sich dieses konzeptionelle Problem hartnäckig. Denn aufgrund ihrer zahlreichen internen und externen staatlichen sowie privaten Akteur*innen, die von rücksichtslosen politischen Ökonomien semiorganisierter Kriminalität angetrieben werden, lassen sich diese Kriege nicht in die melodramatische Binarität von Opfern (den »Guten«) und Täter*innen (den »Bösen) einordnen, welcher die Völkermord-Optik bedarf.²² Nicht zuletzt aus diesem Grund wird die multidirektionale Gewalt im Kongo, die zu mehr als drei Millionen Toten und viereinhalb Millionen Geflüchteten geführt

hat, von Genozidforscher*innen so gut wie ignoriert.²³ Alles in allem ähneln die Muster der seit dem Zweiten Weltkrieg auftretenden Zerstörung der Zivilbevölkerung jedenfalls der Gewalt der imperialen Expansion und Konsolidierung, welche die menschlichen Beziehungen seit Jahrtausenden geprägt hat.

Es ist kein Zufall, dass der Nigeria-Biafra-Krieg und die Abspaltung Ostpakistans nicht als Völkermord anerkannt wurden und schnell in Vergessenheit gerieten. Denn diejenigen Staaten, die 1947 und 1948 die Völkermordkonvention aushandelten, konzipierten sie dergestalt, dass die staatliche Souveränität bei Austragung internationaler oder nichtinternationaler bewaffneter Konflikte nicht beeinträchtigt würde. Wie haben sie dies zuwege gebracht? Zunächst besagt die Völkermordkonvention, dass mit Völkermord die Absicht bekundet wird, »eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe *als solche* ganz oder teilweise zu zerstören«, und zwar mit verschiedenen Mitteln.²⁴ Die Formulierung »als solche« setzt voraus, dass die Opfer ausschließlich aufgrund ihrer Identität ins Visier genommen werden – das heißt eher aus symbolischen denn aus materiellen Gründen (etwa Kriegsführung). Die Staaten, die 1947 und 1948 über die Definition der Konvention verhandelten, orientierten sich dabei bewusst am Holocaust – verstanden als das größte Hassverbrechen

der Geschichte –, um Genozid von Kriegsführung und selbst von Bevölkerungsvertreibung zu unterscheiden. Kriegsführung betrachteten diese Staaten keineswegs als illegitim; schließlich hatten sie soeben die Achsenmächte besiegt, Städte mittels Luftangriffen und Atombomben in Schutt und Asche gelegt und die Zwangsvertreibung von zwölf Millionen Deutschen aus Ostmitteleuropa gebilligt. Der Kalte Krieg nahm gerade seinen Anfang, und in den Kolonien stellten sich die Unabhängigkeitsbewegungen denjenigen westlichen Mächten entgegen, die dabei waren, ihre Kontrolle über Asien und Nordafrika wieder geltend zu machen. Für die Sieger des Kriegs verlangte das souveräne Recht der Staaten, sich an internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten zu beteiligen – daher bedurfte es der Wahrung »militärischer Notwendigkeit« vor ihrer Diskreditierung durch die nationalsozialistische Art und Weise der vernichtenden Kriegsführung und Besatzung.

Einen Monat nach Verabschiedung des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg im August 1945 erläuterte der US-amerikanische Chefankläger Robert H. Jackson in einem Artikel des *New York Times Magazine* die dem Statut zugrunde liegenden Überlegungen. Unter der Überschrift »The Worst Crime of All« [»Das schlimmste aller Verbrechen«] begrün-

dete er, warum es sich bei Angriffskriegen um das äußerste Verbrechen handelte – da nämlich alle anderen während der Kriegszeit verübten Verbrechen auf den Akt der Invasion zurückzuführen seien. Zugleich zog er aus den schrecklichen Verwüstungen des Krieges, deren er Zeuge geworden war, als er das besiegte Deutschland bereist und von dessen Verbrechen erfahren hatte, einen weiteren Schluss: »Sollte es künftige Kriege geben, müssen wir als Sieger daraus hervorgehen«, indem wir »bessere Mörder sind, indem wir mehr und schneller töten als der Feind, indem wir mit weniger Risiko für uns selbst töten.«²⁵ Im Zuge dieser Erklärung sprach er sich sodann – bemerkenswert für einen Juristen – dafür aus, das Prinzip der Unterscheidung zwischen Kombattant*innen und Nichtkombattant*innen zu missachten, indem Krieg als Konflikt zwischen Völkern und nicht bloß zwischen Streitkräften betrachtet werden sollte. Ohne die Bombardierung deutscher und japanischer Städte durch die Alliierten zu erwähnen, bei denen Hunderttausende von Zivilist*innen getötet wurden, rechtfertigte er gleich den in den 1920er- und 1930er-Jahren agierenden Planern strategischer Bombenangriffe auf subtile Weise die Vernichtung der Zivilbevölkerung – wobei sein Fokus auf dem möglichen künftigen Krieg mit der Sowjetunion lag: »Denn die Tatsache ist nicht von der Hand zu weisen,

dass der moderne Krieg mehr und mehr zu einem Kampf zwischen ganzen Völkern geworden ist, nicht allein einem zwischen Armeen. Es geht dabei darum, wer unterworfen und wer überleben wird.«²⁶ Damit machte sich Jackson, die Inkarnation der Nürnberger Justiz, für eine Militärpolitik der dauernden Sicherung stark – mit zerstörerischen Folgen für die Zivilbevölkerung. Die Strategie bestand nämlich darin, so lange die Zivilbevölkerung des Gegners unter Beschuss zu nehmen, bis dieser sich geschlagen gab. Im Gegensatz dazu hätten die Nationalsozialist*innen Menschen »ohne militärische Zwecke« getötet.²⁷

Jackson sprach in Übereinstimmung mit der damals vorherrschenden Meinung. Alle bei den Vereinten Nationen waren sich im Klaren darüber, dass bewaffnete Konflikte dramatische Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben. Der Kommentar des offiziellen Expertenkomitees zum Sekretariatsentwurf der Völkermordkonvention räumte ein, dass die Zivilbevölkerung von der modernen Kriegsführung von »mehr oder weniger schwere[n] Verluste[n]« betroffen sein würde. Daher unterschied man zwischen bewaffneten Konflikten und Völkermord, indem man argumentierte, dass im Falle des Letzteren »eine der kriegführenden Mächte die Ausrottung der Bevölkerung des gegnerischen Territoriums bezweckt und systematisch Ziele zerstört, die keine

echten militärischen Ziele sind«. ²⁸ Militärische Ziele würden demgegenüber darauf abzielen, den Willen des Siegers dem Verlierer, dessen Existenz nicht gefährdet sei, aufzuzwingen. Das massenhafte Töten von Zivilist*innen war also akzeptabel – wenn auch bedauerlich –, solange es durch militärische Zwecke motiviert war: Sieg, nicht Zerstörung. Nicht anders argumentieren heute die russischen Behörden mit Blick auf den Feldzug ihrer Streitkräfte in der Ukraine.

Zeitgenössische Rechtsexpert*innen waren sich unmittelbar im Klaren darüber, was diese Unterscheidung zu bedeuten hatte, die durch zwei Wörter kodifiziert wurde: die Zerstörung ethnischer, rassischer, nationaler und religiöser Gruppen »als solche«. Dies bedeutete, die Mitglieder dieser Gruppen würden allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit vernichtet, oder anders ausgedrückt: aufgrund ihrer Identität. ²⁹ Wie der Professor für Internationales Recht an der University of Edinburgh, James L. Brierly, 1949 bemerkte, ergab sich aufgrund des Ausdrucks der beabsichtigten Zerstörung der aufgelisteten Gruppen »als solche« eine »einschränkende Wirkung«: Dieser Vorbehalt bedeutete, »viele, wahrscheinlich die meisten der berühmten Massaker und Verfolgungen in der Geschichte« von dem Tatbestand des Genozids auszunehmen. In der historischen Realität seien die Fakten über die Motive der Täter*innen »undurchsichtiger